

**Bekanntmachung Nr. 57/ 2018 des Amtes Marne-Nordsee
für die Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt**

Betr.: Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: „im Norden durch die Hafenstraße (Bundesstraße 5) bzw. Gemeindegrenze zur Stadt Marne, im Süden durch den Claus-Harms-Weg, im Westen durch den Fahrstedterwesterdeich (Kreisstraße 8)“

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt hat in der Sitzung am 06.12.2017 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt wird: „im Norden durch die Hafenstraße (Bundesstraße 5) bzw. Gemeindegrenze zur Stadt Marne, im Süden durch den Claus-Harms-Weg, im Westen durch den Fahrstedterwesterdeich (Kreisstraße 8)“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit Beginn des 05.06.2018 in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Marne-Nordsee, Alter Kirchhof 4/5 in 25709 Marne, Zimmer 1-23 (Rathaus), während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden der Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ins Internet unter der Adresse

www.amt-marne-nordsee.de/amtsgemeinden/diekhusen-fahrstedt/bauleitplanung/ eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt / der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Amt / der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Marne, 31.05.2018

Gemeinde Diekhusen-Fahrstedt
Der Bürgermeister
Ernst-Henning Numsen

Amt Marne-Nordsee
Der Amtsvorsteher
Harm Schloe

Veröffentlicht durch Abdruck in der Marner Zeitung am: 04.06.2018